

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Voigtländische

Subscriptionspreis:
5 ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Verantwortlicher Verleger: Aug. Wieprecht.

A n d a s V o l k !

Als das Ministerium Braun sein offenes Wort erließ und sich damit in schneidenden Widerspruch mit dem Worte eines Ministers setzte, „daß das sächsische Volk keinem deutschen Bruderstamm an Freiheitsrechten nachstehen sollte,“ hat das Volk ihm geantwortet durch seine Wahlen. Hofften die Minister nach diesen noch auf eine dauernde Majorität in den Kammern, so war dies nur dadurch möglich, daß sie den Forderungen des Volks, welche es durch seine Vertreter zu erkennen gab, sich näherten. Dies haben sie nicht gethan. Ein Ministerium erwirbt vor selbstständigen Männern keine Majorität durch persönliches Erscheinen, sondern durch Grundsätze und Handlungen.

Hätten die Minister vor vier Wochen bei der damaligen Krisis erwartet, daß die Kammern von ihren Grundsätzen nachlassen würden, so wäre diese Voraussetzung eine Beleidigung gewesen gegen die Abgeordneten und das Volk, das sie gewählt. Dennoch haben die Kammern, da es einige Fragen der Zeit gab, in denen die Minister mit den Kammern Hand in Hand gehen zu können schienen, diese mit den Ministern lösen wollen.

Es hat dies nichts gefruchtet. Die Minister sind gegangen, und haben ihre Wirksamkeit mit einem Zuruf an das Volk beendet, welcher Zwietracht zu säen sich eignet zwischen diesem und seinen Vertretern.

Die Minister haben den wahren und eigentlichen Grund ihres Rücktritts verschwiegen. Sie sind nicht deshalb abgetreten, weil sie überhaupt nicht die Majorität hatten — denn wenn es sich hierbei um unwesentliche Fragen handelt, zieht sich noch keine parlamentarische Regierung zurück — sondern deshalb, weil sie die Majorität nicht hatten bei einem Hauptgegenstande, bei der Publikation der deutschen Grundrechte.

Die Mehrheit der Kammern verlangte deren sofortige Bekanntmachung, während in dem königl. Dekret die Publikation der Grundrechte erst dann in Aussicht gestellt ist, wenn von den Staaten, welche das deutsche Reich bilden werden, die darin befindlichen größern Nachbarländer Sachsens sie ebenfalls angenommen haben würden. Der Minister des Innern, der auch das fragliche Dekret nicht mit unterzeichnet, hat als Abgeordneter der I. Kammer gleichfalls für sofortige Publikation der Grundrechte gestimmt und dabei erklärt, wie er stets dieser Ansicht gewesen sei; es ist von ihm aber noch den Tag vor seiner Abstimmung bei den Deputationsverhandlungen, denen er als Regierungskommissar beigewohnt hat, eröffnet worden, daß er nicht wisse, ob das Gesamtministerium ihm beipflichten werde, daß es jedoch sein fester Wille sei, so zu stimmen, es komme, was da wolle. Seine Meinung hat jedenfalls im Gesamtministerium nicht Geltung gefunden, und sämtliche Minister, die, obgleich sie nicht auf einer und derselben politischen Stufe gestanden, doch solidarisch zusammengehalten haben, sind ausgetreten. — Auch aus anderen Aeußerungen einzelner Minister ist die nothwendige Folgerung hervorgeleitet, daß es die Frage wegen der Grundrechte gewesen ist, welche das frühere Ministerium zum Rücktritt bewogen hat.

Dieselbe Ministerkrisis wie bei uns, rufen die Grundrechte in Baiern und Hannover hervor, und doch sind sie ein Eigenthum des Volks, das ihm von keinem Fürsten mehr vorenthalten werden kann! Sollte das neue Ministerium sie bringen, so hätte man offenbar nur ein Mitglied des alten opfern wollen, einen Mann, welchen die Reaktion, so lange er Minister war, am meisten haßte und fürchtete, der aber nicht die Kraft besaß, mit derselben Selbstständigkeit, mit der er in dieser Frage seinen Kollegen im Ministerium entgegentrat, offen vor das Volk hinzutreten. — Die Mehrheit der Kammern, der ebenso wie den abgegangenen Ministern Zustimmungsadressen von allen Theilen des Landes zugekommen sind, wird auch von der sofortigen Publikation der Grundrechte, durch welche übrigens unbeschränkte Freizügigkeit und allgemeine Gewerbefreiheit noch keineswegs in Wirksamkeit tritt, unter keinen Verhältnissen absteigen; sie wird fortfahren, die Grundsätze der Demokratie zur Verwirklichung zu bringen, und erwartet, daß eine Regierung, die mit dem Volke gehen will, hierin nicht zurückbleibt. Das Ministerprogramm vom 16. März 1848 enthielt nur Anfangsgründe dazu, und die darin aufgestellten Grundsätze gehörten bereits dem Volke, ehe die Minister berufen wurden; das Volk selbst

hatte sie sich schon geschaffen. Die Zeit ist gegenwärtig aber weiter vorgeschritten, und die Faktoren der Gesetzgebung müssen sich ihr fügen.

Dresden, den 25. Februar 1849.

Die Volksvertreter:

Ahnert. Arndt. Auerwald. Benseler. Bertling. Birnbaum. Böttcher. Blankmeister. Bitterlich. Bernhard. Blöde. Börcke. Berthold. Böhler. Claus aus Auerebach. Claus aus Zennewitz. Dammann. Duchesne. Eymann. Elßner. Feldner. Fincke. Floß. Frißche. Garbe. Gautsch. Gruner. Günther. Haase. Haberkorn. Haden. Hänel aus Annaberg. Haufner. Hausstein. Heeren. Hensel. Heinze. Helbig. Herz. Heubner. Hirschold aus Wolkenstein. Hirschold aus Dresden. Hofseld aus Löbau. Jahn. Jesorka. Joseph. Jäkel. Jacob. Jungnickel. Kaiser. Kell aus Dresden. Kell aus Leipzig. Kaltosen. Klette. Kreher. Lindner. Lincke. Meyer. Meinel. Müller aus Dresden. Müller aus Friedebach. Müller 1. u. 2. aus Taura. Prüfer. Oppe. Dehmigen aus Nerchau. Päßler. Prengel. Reimann. Rewitzer. Richter aus Zwickau. Riedel aus Glauchau. Riedel aus Kl. Schönau. Schaffrath. Schmidt. Schneider. Schwerdtner. Segnitz. Seltmann. Steinmüller. Tauer Schmidt. Theile. Thieme-Garmann. Tzschirner. Tzschucke. Unger. Voigt aus Frauenstein. Voigt aus Penig. Wagner. Behner. Bschweigert. Biesch.

Schluß der Petition des Centralvaterlandsvereins zu Rosenthal an die Ständeversammlung.

Eine zweite Gattung von Lasten für die Meisten von uns ist das Lehnwesen, oder richtiger gesagt, das Lehnunwesen. Im Anfange mag dasselbe wohl nicht so drückend gewesen sein; aber durch gewinnsüchtige Lehnherrn und durch Mithülfe der Gerichtsverwalter, die sich nicht leicht widersetzen konnten, wurde es nach und nach bis zu der Höhe hinaufgeschraubt und getrieben, wie wir sie jetzt erbittert fühlen.

Sollten diese Lasten wirklich durch Ablösung beseitigt werden, so müssen wir uns entschieden dagegen erklären, daß zum „rechtlichen Nachweis“ es nur des Verjährungsrechtes, der Bestätigung in den Gerichtshandelsbüchern und Lehnbriefen bedürfe, sondern dazu unbedingt eine Erwerbssurkunde nöthig sei.

In die Gerichtshandelsbücher und Lehnbriefe wurde von den Gerichtsverwaltern ein Lehnfall nach dem andern hineinregistriert; selbst in neuester Zeit, wie wir durch viele Beispiele belegen können, hat man dergleichen Lehnfälle geschickt hinzuzufügen gewußt. Aber damit, daß sie alle nur möglichen Fälle vorgebracht, wollte man sich noch nicht zufrieden stellen, man suchte sich dadurch, daß man die Angabe des wahren Werthes eines Grundstücks in die Lehnbriefe hineinbrachte, ein Recht zum Taxiren zu erwerben, um uns — gerade herausgesagt — ordentlich nach Belieben schinden zu können.

Hatte man es soweit gebracht, daß die Frucht auf dem Felde mit verlehnt werden mußte, so war man hierbei keineswegs zufrieden mit dem Werth der Steuereinheiten, sondern es mußte hier noch einmal so hoch verlehnt werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den unter dem Namen „Siegelgeld, Siegelthaler“ geforderten Abgaben. Es sind uns Fälle bekannt, daß wo man früher einen Thaler für den Lehnbrief verlangt hat, man sich jetzt mit zwei bis drei Thalern für denselben begnügt. Dieses Siegelgeld wird aber nicht allein auf Lehnbriefe gefordert, sondern auch bei Ertheilung von Consensurkunden, Cassation, überhaupt gerichtlichen Urkunden.

Als eine fernere Ungerechtigkeit, die noch besteht, erscheinen uns die vielen Abgaben an den Staatsfiskus, die Amts- und Rentamtsgefälle, als: Jagdgelder, Wild-

fuhrgelder, Flügelraumgelder, Floß- und Holzhaugelder, Kutschhaserzins u. s. w., namentlich die sogenannten Amtszinsen. Diese sind so ungleich, daß manche Grundstücke gar keine, andere dagegen sechs bis zwölf, ja bis zwanzig Thaler bezahlen müssen. Schon die Ungleichheit dieser Lasten spricht nicht für dieselben, noch weniger aber werden sie als gerecht erscheinen, da sie zum größten Theil nicht rechtlich nachgewiesen werden können.

Eine ungerechte und willkürliche Last ist ferner der sogenannte Herren- oder Erbzins.

Da gerade die Kleinhäusler davon getroffen werden, so ist es leicht begreiflich, daß für dieselben diese Abgaben um so unerschwinglicher sein müssen, je ärmer dieselben sind. Daß gewinnsüchtige Lehns- und Gerichtsherrn auch hier ein übertriebenes Maas angelegt haben, muß man hier noch mehr mißbilligen, da viele dieser armen Häusler, sollte eine Ablösung überhaupt erfolgen, eben nichts übrig haben und zu unerlaubten Mitteln, als Diebstahl u. s. w. ihre Zuflucht nehmen müßten.

Wie von Vielen angegeben werden kann, daß dieser Herren- oder Erbzins als der Zinsbetrag vom Kaufpreis oder Kaufkapital zu betrachten sei, will und kann uns nicht recht einleuchten. Denn wenn für eine oder höchstens 2 Ruthen Grund und Boden 10 bis 15 thlr. Kaufsumme gegeben worden sind, kann man doch unmöglich noch 4 bis 5 Thaler Herrenzins als Zinsen für das Kapital aufzulegen für gesetzlich und rechtlich halten. Außerdem befinden sich solche Häuser, von denen diese Abgaben gefordert werden, oft auf fremdem Grund und Boden: ferner, als bäuerliche Grundbesitzer früher Häuser auf ihre Grundstücke bauen ließen und ebenfalls mit dem Käufer Verträge über Zinsen abschlossen, so wurde dieß für ungesetzlich erklärt. Es mußte dismembriert werden, und der Betrag wurde nur „nach der Grundfläche“ gebilligt.

Sollte nun bei Rittergutsbesitzern eine Ausnahme gemacht werden, oder soll es ihnen wirklich zugestanden haben, dergleichen Zinsen beliebig aufzulegen?! Dann muß dieß unter die Guts- und Schutzherrlichen Befugnisse gehören und in Uebereinstimmung mit §. 35 der deutschen Grundrechte unbedingt und unentgeltlich aufgehoben werden.

Nach dieser speciellen Durchführung der einzelnen

Lasten ist es in die Augen fallend, wie hart der Bauernstand gedrückt ist. Haben auch die Landbewohner an allen diesen Lasten vollkommen genug, und haben sie sich wahrlich keine Vermehrung derselben gewünscht, so sind sie durch das neue Steuergesetz nur noch mehr betroffen worden. Denn durch Einführung des neuen Steuersystems wurde dadurch die größte Ungerechtigkeit an uns begangen, daß wir für die neue höhere Belastung mit Abgaben an den Staat nicht wie die Rittergutsbesitzer Entschädigung erhielten.

Der geehrten Volksvertretung glauben wir durch Vorstehendes, wobei wir der geistlichen Lasten und Abgaben u. s. w. gar nicht einmal gedacht haben, sowie durch beifolgende Anfüge eine hinlängliche Uebersicht von dem gegeben zu haben, was uns zu Boden drückt, und wir erlauben uns daher, an unsere Volksvertreter das dringende Gesuch zu stellen,

„daß in Betracht der Ueberlastung durch die für Frohnen und Triften zu zahlenden Renten die berechtigten Empfänger zu Gunsten der Belasteten auf die Hälfte verzichten, und der Parität halber der Staat sich mit Uebernahme der andern Hälfte betheilige;

daß die Ablösung der Lehnswaare nach dem jetzigen Gesetze aufgehoben und eine billigere, gerechtere festgestellt werden;

daß die Erhebung aller Erb- und Grundzinsen, sowie die übrigen obengenannten, bisher widerrechtlich erhobenen Gefälle an Jagdgeldern, Zehnten u. c., wenn sie nicht ausdrücklich als rechtlich erworben nachgewiesen werden können, sofort ohne Entschädigung aufhören;

daß der Staat die Ablösungssumme insbesondere der armen Häusler, wo eine solche auf Erwerbsnachweis billig gewährt werden muß, übernehme, und dafür gesorgt werde, daß keine neue Belastung irgend einer Art wieder über uns kommen könne.“

Wir sehen einer baldigen Gewährung unseres Gesuchs entgegen und zwar um so mehr, als der Bauernstand zu den großen Hauptbauten und Verkehrserleichterungen stets das Seine willig beigetragen hat und wohl erwarten darf, daß, nachdem Millionen für Eisenbahnbauten und andere Zwecke unbedenklich verausgabt worden sind, auch seine Bedürfnisse eine gerechte Beachtung finden werden.

Mit voller Achtung

(Beschlossen den 11. Febr.) Der Central-Vaterlandsverein voigtl. Landbewohner zu Rosenthal.
Aug. Serbeth, Schriftf. G. Köppel, Dbm.

Als Antwort auf die Anfrage in dem Nr. 8 der Voigtländischen Vereinsblätter unter der Ueberschrift: „Einhundertfünfundzwanzig Thaler,“ erschienenen Aufsatz diene folgende getreue, aktenmäßige Darstellung des Hergangs. Sie kann auf die Vergleichsverhandlungen nach erhobener Klage beschränkt werden, da der Verfasser jenes Aufsatzes nur auf diese sich bezogen hat.

Aus ihr wird sich erkennen lassen, in wie weit das Anführen in jenem Aufsatz begründet ist oder nicht. —

In dem an Stadtgerichtsstelle am 5. October 1844

abgehaltenen Güte- und Rechtstermine wurden laut des darüber aufgenommenen Protokolls (Bl. 10b fgg.) vom Proceßleitenden Gericht folgende Vergleichsvorschläge eröffnet:

1. daß Kläger (die Commun) Beklagter (der Schützen-gesellschaft) das Schießhaus und den obern Schießanger erb- und eigenthümlich überlassen und in Lehn reichen lasse, dagegen Beklagte der hiesigen Commun ein Aversionalvergleichsquantum von 100 Thlr. ein für alle Ma bezahlen, die Kosten aber compensirt sein möchten;

2. daß Kläger der Beklagten das Eigenthum des fraglichen Grundbesitzthums gewähren, dafür aber letztere auf das Recht der Erhebung von Standgeldern und sonstigen Abgaben zu Gunsten der Kläger verzichten möchte;

3. daß Kläger der Beklagten ein anderes Grundbesitzthum von gleichem Werthe anweisen und Letztere sich unter dieser Bedingung dem Petito unterwerfen möchte;

4. daß das fragliche Grundbesitzthum als Communeigenthum betrachtet, dagegen aber die Beklagte für ewige Zeiten und für die ganze Dauer ihrer Existenz ihr Schießvergnügen und ihre damit zusammenhängenden Belustigungen ungestört ausüben und zu frequentiren berechtigt sein solle.“

„Alleine (heißt es in jenem Protokolle weiter) diese Vorschläge fanden sämmtlich zur Zeit bei den Partheien keinen Anklang.“

In dem auf den 2. November 1844 prorogirten Güte- und Rechtstermine bemühte sich das Gericht wiederholt, die Partheien zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen.

Spezielle Vergleichs-Vorschläge enthält das darüber aufgenommene Protokoll zwar nicht, doch ist darin die Bemerkung Bl. 12 enthalten:

„Die Partheien wiesen sämmtliche Vergleichsvorschläge zurück und wurden daher zum rechtlichen Verfahren verwiesen.“

Es erscheint sonach die Behauptung des Verfassers jenes Aufsatzes, daß die Schützengesellschaft die in jenem Termine vom Gerichte vorgeschlagenen 100 Thlr. dem Stadtrathe als Vergütung bewilligt habe, als eine aktenwidrige.

Den ersten Termin am 5. October hat Unterzeichneter mit abgewartet, im zweiten Termin aber, den 2. November, ist der Rath und die Commun lediglich durch seinen Aktor vertreten gewesen.

Das Protokoll über den ersten Güte-Termin wurde dem Rathe allerdings schon in der nächsten Sitzung, den 7. October, vorgetragen und gelangte schon am 10. desselben Monats bei dem Stadtverordneten-Collegium zur Berathung.

Letzteres erklärte dabei zwar seine Geneigtheit zum Vergleiche, bezeichnete aber zugleich die letzte Vergleichs-proposition sub 4 als Basis einer zu treffenden Vereinigung, deren Zustandekommen im prorogirten Güte- und Rechtstermine, den 2. November entgegengesehen wurde.

Erst in diesem Termine haben, wie der Aktor des Rathes und der Commun mittelst Schreibens vom 4. November 1844 angezeigt hat, die Schützenmeister, während sie jene ihnen mitgetheilte Proposition der Stadtverordneten abgelehnt haben, Geneigtheit gezeigt, auf

den ersten Vergleichsvorschlag einzugehen, nemlich 100 Thaler bezahlen zu wollen, und hierauf wurde laut der Rathsakten am 15. November dess. Jahres diese Vergleichsangelegenheit beim Rathe nochmals in Berathung genommen. Hierbei kamen Vergleichspropositionen zu Stande, die dem Aktor am 29. November dess. Jahres mit dem Auftrage mitgetheilt worden sind, mit der Schützengesellschaft deshalb in Unterhandlung zu treten.

Als Letzterer aber bald darauf Bl. 6^b der ergangenen Akten anzeigte,

„daß mehrere Versuche, die Herren Schützenmeister zu einer bestimmten Besprechung zu veranlassen, fehlgeschlagen und es daher den Anschein gewinne, als ob dieselben lieber unmittelbar mit dem Rathe in Unterhandlung zu treten wünschten,

wurde am 30. December Herr Schützenmeister Ebert nach Bl. 7^b von der Sachlage in Kenntniß gesetzt und für den Fall, daß Seiten der Schützengesellschaft noch ein Vergleich gewünscht werde, veranlaßt, sobald als möglich mit seinen Collegen zur diesfallsigen Verhandlung auf dem Rathhause sich einzufinden.

Am 2. Januar 1845 erschienen nun laut Protokolls an demselben Tage die Herren Ebert und Körner in der Rathsexpeditiionsstube, und es wurden denselben die Vergleichspropositionen mit der Veranlassung bekannt gemacht, sich darüber, so wie insbesondere über den Kaufpreis zu erklären.

Sie gaben jedoch hierauf zu vernehmen:

„daß sie sich darüber nicht nur mit ihren beiden Collegen, sondern auch mit den Repräsentanten der Schützengesellschaft in Vernehmen zu setzen hätten, eine Erklärung heute nicht abgeben könnten, solche jedoch, wenn ihnen eine Abschrift jener Vergleichspropositionen mitgetheilt würde, baldigst bewirken würden.“

Am 4. Januar ist Herrn Körnern diese Abschrift vom damaligen Registrator ausgehändigt worden, worauf am 11. Januar von der Schützengesellschaft in einem von deren Aktor eingereichten Schreiben in der Hauptsache erklärt ward, daß sie auf die Vergleichspropositionen nicht eingehen könne; indeß ist darin zugleich ein

Vergleichsquantum von 100 Thalern angeboten worden. — Nach dieser ablehnenden Erklärung sind, da die Zustimmung der Stadtverordneten nach der oben erwähnten Proposition derselben nicht zu erwarten stand, die Vergleichsunterhandlungen vom Rathe nicht weiter fortgesetzt werden.

Aus dieser aktenmäßigen Darstellung, von deren Wahrheit sich der Verfasser jenes Aufsatzes durch die Akten jederzeit überzeugen kann, geht zugleich das Irrige der Behauptung hervor, daß eine Steigerung des Vergleichsquantum auf 125 Thaler damals einen Vergleich zu Stande gebracht haben würde.

Davon, daß die beiden Schützenmeister dem Unterzeichneten ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, die Vergleichssumme auf 125 Thaler steigern zu wollen, ist demselben nichts erinnerlich.

Es ist dies auch nach Obigem gar nicht wahrscheinlich; denn im ersten Güte- und Rechtstermine, dem der Unterzeichnete mit beigewohnt hat, fanden ja auch bei der Schützengesellschaft laut Protokolls alle Vergleichsvorschläge, mithin auch der erste keinen Eingang und im zweiten Termin hat dieselbe ebenfalls sämtliche Vergleichsvorschläge zurückgewiesen. Und wäre eine solche Offerte wirklich und zwar in rechtsverbindlicher Weise erfolgt, so würde darüber ebenfalls ein Protokoll ausgenommen worden sein, wie dies bei dem Erscheinen der genannten beiden Schützenmeister am 2. Januar 1845 geschehen ist. Ja es wäre dies sogar darum unerlässlich gewesen, weil die Communicationen zwischen dem Rathe und den Stadtverordneten-Collegium nicht, wie der Verfasser jenes Aufsatzes anzunehmen scheint, mündlich, sondern stets schriftlich erfolgen.

Uebrigens hätte der Verfasser jenes Aufsatzes nicht unbeachtet lassen sollen, daß der Unterzeichnete, so tief er es stets beklagt hat, daß es zwischen der Commune und der Schützengesellschaft zum Prozeß hat kommen müssen, hierbei seiner Stellung nach, obwohl er schon selbst Mitglied der Schützengesellschaft war, doch nicht das Interesse der Letztern, sondern das der Erstern zu wahren verpflichtet gewesen ist. E. W. Gottschald.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Reminiscere predigt Vormittags Hr. Stadt-diaconus Schweinig und Nachmittags Herr Bürgerschullehrer Müller.

Central = Vaterlandsverein voigtländ. Landbewohner zu Rosenthal.

Hauptsißung den 4. März in Rosenthal 1 Uhr.

Wir ersuchen alle unsere Zweigvereine, sich recht zahlreich einzufinden und namentlich legitimirte Deputirte zu senden, da es sich an diesem Tage um sehr wichtige Vereinsgegenstände handeln wird.

Zugleich lassen wir an alle Gewerbetreibende vom Lande, die sich für unsere Sache interessieren und deren Angelegenheiten insbesondere zur Sprache gebracht werden sollen, die Bitte ergehen, uns am obengenannten Tage mit ihrem Rath und ihrer Gegenwart an der Seite stehen zu wollen.

G. Köppel, Obmann.

Tanzunterricht.

Anmeldungen zum 2. Cursus für Erwachsene werden bis zum 11. d. M. angenommen. Durch mehrfache Auf-

forderung veranlaßt, eröffne ich sogleich einen Cursus für Kinder von 6 Jahren an, in Tanz- und Anstandslehre. Da meine Leistungen hinlänglich bekannt sind, so sehe ich recht vielen Anmeldungen entgegen. A. Borchmann.

Vorzüglich gut geräuchertes Schweinefleisch, das Pfd. zu 4 n. 6 A., **gutes Rindfleisch**, das Pfd. zu 2 n. 6 A., **Schinken** und andere Fleischwaaren sind stets zu haben bei

Fleischermeister Joh. Glob Schneider vor der obern Brücke.

Eine gut ausmeublirte Stube mit Kammer, in der ersten Etage, ist an einen ledigen Herrn von Ostern an zu vermieten bei

J. Korn.

150 Mann Ziegelarbeiter, Streicher und Abträger, können Arbeit erhalten in meiner Ziegelei Heidenreich bei Plauen. Anmeldungen werden angenommen durch den Verwalter der Ziegelei Fr. Kraner. L. Groß.

Dienstag den 6. d. Abends 8 Uhr **Märzverein** bei Porst.

Druck von Aug. Wieprecht in Plauen.